

Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte



Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte ■ 10174 Berlin

Per E-Mail

Herrn



Bearbeiter	Dr. Buck
Anschrift	Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin
Vermittlung	(030) 90 23 - 0
intern	923 - 1111
Durchwahl	(030) 90 23 - 1595 (1747 / 1478)
Fax	(030) 90 23 - 12 15
E-Mail	verwaltung@ag-mitte.berlin.de

Geschäftszeichen

145 E 2 a - 1/2017

Datum

15. Dezember 2017

Ihre Email vom 8. Dezember 2017

Sehr geehrte(r)



für Ihre Email vom 8. Dezember 2017 danke ich Ihnen.

Darin bitten Sie um Übermittlung des Urteils in dem Zivilverfahren zum Aktenzeichen 12 C 1008/17 vom 7. Dezember 2017 nebst weiterer Unterlagen. Ihre Anfrage stehe im Zusammenhang mit einer Recherche für die Amadeu-Antonio-Stiftung. Zur Begründung verweisen Sie auf § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen seien. Der Rechtsstreit hatte die Vermietung von Räumen der Neuen Babylon Berlin GmbH für eine Veranstaltung vom 14. Dezember 2017 zum Gegenstand.

Über das IFG vermag ich einen Zugang zu einzelnen Bestandteilen der Zivilakte in dem vorgenannten Rechtsstreit nicht zu erkennen. So schließt § 3 Abs. 3 Ziff. 2 IFG Gerichte, soweit sie - wie hier - als Organe der Rechtspflege tätig sind, ausdrücklich von dem Anwendungsbereich des IFG aus. Ebenso wenig ergibt sich nach meinem Dafürhalten ein Anspruch aus § 2 Abs. 1 VIG, der zuvörderst den Anspruch auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit unzulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes zum Gegenstand hat.

Und auch die Voraussetzungen einer Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO liegen bislang nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann zwar auch Personen, die an dem Prozess nicht beteiligt waren, Einsicht in die Verfahrensakten gewährt werden. Hierfür hat der Petent jedoch ein rechtliches Interesse an der Einsicht glaubhaft zu machen im Sinne von § 294 ZPO; oder die Parteien des Rechtsstreits willigen in die Akteneinsicht ein.

Da es hieran fehlt, bitte ich Sie um Verständnis, dass ich Ihrem Begehren gegenwärtig nicht nachkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Buck

Beglaubigt

(gez.) Stern

Justizbeschäftigte